

Steuerberatung zur Nieden GbR



zur Nieden

Dipl.-Betriebswirt
Günter zur Nieden
vereidigter Buchprüfer - Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin
Heike zur Nieden
Steuerberaterin

Schützenstraße 8
58239 Schwerte

Telefon: 02304 - 24140-0
Telefax: 02304 - 24140-40



Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/16

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerbonus: Gerichte erweitern
Kostenabzug bei Handwerkerleistungen
Rentenerhöhung:
Kommt es zu einem Steuerzugriff?
2. ... für Unternehmer 2
Personengesellschaften:
Gewinnneutrale Realteilung erleichtert
GbR: „Falsche“ Mitunternehmerin bringt
Freiberuflichkeit zu Fall
Beratungsleistungen: Vorsteuerabzug für
Unternehmensgründer begrenzt
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Zinsaufwendungen:
Zinsschranke verfassungswidrig?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Abfindungen: Anforderungen an die
Zusammenballung von Einkünften gelockert
Parkplatzanmietung: Zuzahlungen von
Arbeitnehmern unterliegen der Umsatzsteuer
5. ... für Hausbesitzer 4
Werbungskostenabzug: Worauf Sie bei
unbebauten Grundstücken achten sollten

Wichtige Steuertermine Juni 2016

- 10.06. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2016.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheck-
zahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach
Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerbonus

Gerichte erweitern Kostenabzug bei Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können Sie mit 20 % der Lohnkosten, **maximal 1.200 € pro Jahr**, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung ist, dass die Handwerker in Ihrem Privathaushalt tätig geworden sind. Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzgerichte (FG) haben die Abzugsmöglichkeiten in mehreren Bereichen verbessert:

Schornsteinfegerleistungen können Sie wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen abrechnen (vgl. Ausgabe 02/16). Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende Aufteilungsregel zwar wieder zurückgenommen, fraglich ist allerdings, ob es der Rechtsprechung des BFH damit ausreichend Rechnung trägt. Nach Ansicht des BFH müssen auch andere **gutachterliche Tätigkeiten**, zum Beispiel die Kontrolle von Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen oder Gutachten zur energetischen Sanierung, steuerlich begünstigt sein. Diese Kostenpositionen lässt die Finanzverwaltung weiterhin nicht zum Abzug zu.

Laut FG Nürnberg sind die Kosten für den **Anschluss** eines Haushalts **an das öffentliche Versorgungsnetz** (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Straßenbeiträge) auch insoweit als Handwerkerleistungen abziehbar, als die Arbeiten auf öffentlichen Raum entfallen.

Das FG München hat entschieden, dass der **Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür** eine begünstigte Handwerkerleistung darstellt. Es erkannte auch die Lohnkosten des Schreiners an, die in seiner Werkstatt angefallen waren, weil sie trotzdem noch „unmittelbar in räumlichem Zusammenhang mit dem Haushalt erbracht“ worden seien.

Rentenerhöhung

Kommt es zu einem Steuerzugriff?

Zum 01.07.2016 erhalten Rentner eine Rentenerhöhung von 5,95 % im Osten und 4,25 % im Westen. Nun stellt sich die Frage, ob die Erhöhung durch den Einkommensteuerzugriff nicht gleich wieder einkassiert wird. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat aus diesem Anlass die geltenden Besteuerungsgrundsätze für **Alterseinkünfte** zusammengefasst. Danach gilt:

Rentner werden 2016 erst steuerpflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 8.652 € pro Jahr (bei Ledigen) beträgt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ab einer Bruttorente in dieser Höhe direkt ein Steuerzugriff erfolgt, denn zunächst einmal ist von der Bruttorente ein individueller **Rentenfreibetrag** abzuziehen, der sich nach dem Jahr des Renteneintritts richtet. Vom verbleibenden steuerpflichtigen Teil der Rente können noch verschiedene Kostenpositionen abgezogen werden (z.B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Steuermindernd wirkt es sich zudem aus, wenn im Haushalt des Rentners haushaltsnahe Dienstleister wie Reinigungshilfen tätig geworden sind. Die Arbeitslöhne können mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden (begrenzt auf einen Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr).

Nach Berechnungen des DStV kommt es typischerweise bei folgenden Bruttorentenbezügen zu einer Besteuerung der gesetzlichen Rente (Näherungswerte für ledige Rentner):

Rentenbeginn	Ost	West
2005	18.265 €	19.299 €
2010	16.072 €	16.627 €
2015	14.514 €	14.585 €

Der DStV weist darauf hin, dass die anstehenden Rentenerhöhungen nicht vollumfänglich durch einen Einkommensteuerzugriff aufgezehrt werden. Selbst wenn die Rente künftig versteuert werden muss, bleibt unter dem Strich trotzdem mehr Rente übrig als vorher.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaften

Gewinnneutrale Realteilung erleichtert

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter regelmäßig zu einer Gewinnrealisierung und somit zu Mehrsteuern. Dieser Effekt kann durch eine Realteilung verhindert werden, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und in ihr Betriebsvermögen über-

führen. Bisher ging der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass die Realteilung eine **Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine restriktive Entscheidungspraxis gelockert. Die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft kann nun auch vorliegen, wenn nur ein Gesellschafter ausscheidet und die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen.

Im Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden und hatte dafür im Gegenzug eine Niederlassung in einer anderen Stadt erhalten, die sie selbst zuvor bereits geleitet hatte. Die verbliebenen Partner der Sozietät führten die Hauptniederlassung unter der bisherigen Bezeichnung weiter. Nach Ansicht des BFH wurde mit diesem Vorgang eine **Teilbetriebsübertragung** verwirklicht, die im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen konnte. Die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung der stillen Reserven des Betriebs sichergestellt ist. Dies trifft nach Ansicht des BFH nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters.

GbR

„Falsche“ Mitunternehmerin bringt Freiberuflichkeit zu Fall

Personengesellschaften (z.B. GbR) entfalten nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die **Merkmale eines freien Berufs** erfüllen. Erbringen sie ihre Leistungen teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich, wird die Tätigkeit der Gesellschaft in vollem Umfang als gewerblich angesehen. Folge dieser „Abfärbung“ ist, dass der Gewinn der Gesellschaft dann in voller Höhe der Gewerbesteuer unterliegt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass ein „falscher“ Mitunternehmer die Freiberuflichkeit einer Gesellschaft schnell zu Fall bringen kann. Im Entscheidungsfall war das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine in einer Ärzte-GbR tätige Ärztin nicht als Mitunternehmerin der GbR anzusehen war. Hierfür sprach unter anderem, dass sie nicht am Gewinn beteiligt war, nur begrenzt am Verlust teilgenommen hatte und zudem von der Teilhabe an den stillen Reserven der Praxis ausgeschlossen war. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die auf die Ärztin entfallenden Honorarumsätze **gewerbliche Einkünfte** waren. Dadurch wurde die Ärzte-GbR im vollen Umfang zu einem Gewerbebetrieb und ihr Gewinn unterlag der Gewerbesteuer.

Der BFH teilt die Auffassung des Finanzamts. Freiberufler dürfen sich zwar der Mithilfe von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften bedienen, in diesem Fall müssen sie aber weiterhin aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich tätig** sein. Hieran fehlte es im Urteilsfall, denn die „falsche“ Mitunternehmerin hatte ihre Patienten selbst eigenverantwortlich behandelt, ohne dass die beiden „echten“ Mitunternehmer der Gesellschaft sie überwacht oder bei der Behandlung der Patienten mitgewirkt hatten. Die Honorare der Ärztin beruhten somit nicht auf einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit der Mitunternehmer selbst, so dass sie gewerblich waren und die gesamte Gesellschaft in die Gewerblichkeit führten.

Beratungsleistungen

Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH im Hinblick auf die beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Betroffene wollte als Alleingesellschafter eine GmbH gründen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Sowohl die GmbH-Gründung als auch der Unternehmenskauf blieben letztlich aus. In der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts beansprucht, für die er schließlich in seiner Umsatzsteuererklärung die Vorsteuer abziehen wollte. Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gründer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist:

Ein Recht zum Vorsteuerabzug ließ sich nicht aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Gründers herleiten, weil er nicht beabsichtigt hatte, als Einzelunternehmer tätig zu werden. Auch in seiner Stellung als künftiger Gesellschafter der zu gründenden GmbH war er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass die Beteiligung mit (un-)mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft einhergeht und der Gesellschafter **entgeltliche Leistungen** an die GmbH erbringen will. Hierfür gab es jedoch keine Anhaltspunkte.

Ein Vorsteuerabzug kann auch eröffnet sein, wenn durch die bezogenen Leistungen Vermögenswerte entstehen, die später auf die neu gegründete GmbH übertragen werden können. Diese Übertragung von „**Investitionsgütern**“ war aber nicht möglich, weil die strittigen Beratungsleistungen - anders als zum Beispiel Grundstücke - nicht auf die GmbH übertragen werden können.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug scheiterte daran, dass die Beratungsleistungen nicht als Investitionsgüter übertragungsfähig waren. Hätte der Gründer beabsichtigt, das Unternehmen selbst zu kaufen und als Einzelunternehmen zu betreiben, wäre er im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen - auch bei fehlgeschlagener Unternehmensgründung.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Zinsaufwendungen

Zinsschranke verfassungswidrig?

Für mittelständische und große Unternehmen ist die zum 01.01.2008 eingeführte Zinsschranke ein bürokratisches Ungeheuer, das umfangreiche Ermittlungen und Feststellungen mit sich bringt. Ursprünglich sollte die Zinsschranke verhindern, dass **Gewinne ins Ausland verlagert** werden können, indem eine im Ausland ansässige Tochter- oder Muttergesellschaft einer inländischen Gesellschaft ein Darlehen gibt und Letztere für die Darlehensgewährung Zinsen zahlt.

Allerdings lässt sich diese Intention nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes herauslesen - die Vorschrift begrenzt vielmehr generell jeglichen Zinsaufwand. Das betrifft zwar nur denjenigen Betrag an Schuldzinsen, der über die Guthabenzinsen hinausgeht (negativer Zinssaldo), bei größeren Unternehmen können aber auch das schon beträchtliche Summen sein. Für kleinere Unternehmen gibt es eine **Freigrenze von 3 Mio. €**.

Mehrere Versuche, die Zinsschranke als verfassungswidrig einstufen zu lassen, sind vor den Finanzgerichten gescheitert. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der BFH hielt dies für geboten, da ein Verstoß gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Grundgesetzes vorliegen könnte.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Abfindungen

Anforderungen an die Zusammenballung von Einkünften gelockert

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen und Entlassungsschädigungen unterliegen einem **ermäßigten Einkommensteuersatz**. So sollen Progressionsnachteile ausgeglichen werden, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge.

Eine ermäßigte Besteuerung setzt daher voraus, dass dem Empfänger die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zugeflossen sind. Wurden sie in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, kommt es nicht zu nennenswerten Progressionsnachteilen, so dass in der Regel auch kein Anlass für eine ermäßigte Besteuerung besteht. Bisher hat die Finanzverwaltung eine ermäßigte Besteuerung noch zugelassen, wenn eine Teilleistung von **maximal 5 % der Hauptleistung** in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kam.

Das Bundesfinanzministerium hat diese Nichtbeanstandungsgrenze nun für alle offenen Fälle auf **10 %** hochgesetzt. Damit folgt es der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der die ermäßigte Besteuerung 2015 noch bei einer abweichend gezahlten Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung gewährt hatte. Eine ermäßigte Besteuerung ist zudem ab sofort auch dann möglich, wenn die abweichend gezahlte Teilleistung niedriger ist als der Steuervorteil, der sich aus der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung ergibt.

Parkplatzanmietung

Zuzahlungen von Arbeitnehmern unterliegen der Umsatzsteuer

Besonders in Ballungsräumen ist die Parkplatzsuche oft ein zeitaufwendiges und nervenaufreibendes Unterfangen. Um seinen Arbeitnehmern die Mühen der ständigen Parkplatzsuche zu ersparen, hatte ein Arbeitgeber Stellplätze in einem Parkhaus am Unternehmensort angemietet und seinen Arbeitnehmern gegen eine **hälftige Kostenbeteiligung** zur Verfügung gestellt.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Arbeitgeber mit der Parkraumüberlassung eine umsatzsteuerbare und steuerpflichtige **sonstige Leistung** an seine Mitarbeiter erbracht hatte. Die Zuzahlungen der Mitarbeiter seien daher der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Arbeitgeber vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Parkraumüberlassung im eigenen unternehmerischen Interesse erfolgt sei und deshalb ein nichtsteuerbarer Vorgang angenommen werden müsse.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Umsatzsteuerzugriff des Finanzamts als rechtmäßig beurteilt. Der Arbeitgeber hatte mit der verbilligten Parkraumüberlassung **entgeltliche Leistungen** erbracht. Bei der Steuerbarkeit von unentgeltlichen Leistungen ist zwar danach zu unterscheiden, ob sie dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers oder dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dienen. Diese Differenzierung lässt sich nach Ansicht des BFH aber nicht auf entgeltliche Leistungen wie im Urteilsfall übertragen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

5. ... für Hausbesitzer

Werbungskostenabzug

Worauf Sie bei unbebauten Grundstücken achten sollten

In der Praxis kommt es vor, dass ein unbebautes Grundstück über Jahre hinweg brachliegt und der Eigentümer darauf erst in Zukunft ein Vermietungsobjekt errichten will. Auch in diesem Fall ist ein Abzug der laufenden Grundstücksaufwendungen als **vorweggenommene Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften möglich. Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Danach gilt:

- Kosten eines unbebauten Grundstücks dürfen als vorab entstandene Werbungskosten im Vermietungsbereich abgezogen werden, wenn ein hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer beabsichtigten Bebauung und einer anschließenden Vermietung besteht.
- Die Absicht des Eigentümers, mit dem Grundstück Vermietungseinkünfte erzielen zu wollen, muss aus äußeren Umständen erkennbar und in ein konkretes Stadium eingetreten sein. Für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten muss der Eigentümer Maßnahmen mit dem Ziel der Bebauung bzw. Vermietung ergriffen haben, was jedoch nicht unbedingt einen Beginn der Bebauung voraussetzt. Die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungsmaßnahmen ergeben (z.B. Beauftragung eines Architekten, Stellen einer Bauvoranfrage).
- Die bloße Erklärung des Eigentümers, dass er das Grundstück bebauen will, reicht jedoch nicht aus. Vielmehr sind die objektiven Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend.

Eine Bebauungsabsicht wird nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Eigentümers ausgeschlossen. Er muss allerdings versuchen, seine Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen (z.B. indem er Bausparverträge abschließt oder Eigenkapital anspart).

Hinweis: Vorbereitungsmaßnahmen zur Bebauung bzw. Vermietung sollten Sie sorgfältig dokumentieren. Wenn Sie die Bebauung wegen eines vorsichtigen Finanzierungsverhaltens über Jahre hinausschieben, darf das nicht zu Ihren Lasten gehen. In diesem Fall sollten Sie die Anspartung von Eigenkapital (z.B. anhand von Kontoauszügen) dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen